

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 23. September 1987

30. Stück

39. Gesetz: Schutz von Tieren vor Quälerei und mutwilliger Tötung sowie die Haltung von Tieren (Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz).

39.

## Gesetz vom 24. Juni 1987 über den Schutz von Tieren vor Quälerei und mutwilliger Tötung sowie die Haltung von Tieren (Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### I. ABSCHNITT

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Allgemeine Grundsätze

§ 1. (1) Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren sowie dem Schutz von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben.

(2) Der Eigentümer eines Tieres ist verpflichtet, bei der Haltung für die Beachtung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen. Ist ihm dies nicht möglich, hat er das Tier an Institute, Vereinigungen oder Personen zu übergeben, die eine Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten.

(3) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat für die Einhaltung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen — soweit keine Verantwortlichkeit nach § 13 Abs. 6 zweiter Satz besteht — derjenige zu sorgen, der die elterlichen Rechte im Sinne der §§ 144 ff ABGB ausübt.

##### Geltungsbereich

§ 2. Dieses Gesetz findet, ausgenommen die §§ 7, 11 Abs. 4, 16, 30 Abs. 2 bis 4, nur auf Tiere Anwendung, die Schmerzen empfinden können. Es gilt nicht für Handlungen, die in weidgerechter Ausübung der Jagd oder der Fischerei vorgenommen werden.

##### Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Als Haustiere gelten Hunde sowie alle domestizierten Formen von Katzen, Kaninchen, Geflügel (Haushühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Gänsen, Enten und Tauben), Pferden, Eseln, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

(2) Als Heimtiere gelten jene Tiere, die ihrer Art oder Rasse nach geeignet sind, im Wohnbereich gehalten zu werden, wie Hunde, Katzen, Goldhamster, Meerschweinchen, Kanarienvögel, Wellensittiche und in ihrer Haltungsfähigkeit vergleichbare Vögel sowie Zierfische.

(3) Als Wildtiere gelten alle Tiere außer den Haustieren (Abs. 1) und den Heimtieren (Abs. 2).

(4) Ein Tierheim ist eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung zur Verwahrung fremder oder herrenloser Tiere.

(5) Halter ist, wer im eigenen Namen zu entscheiden hat, wie ein Tier zu betreuen oder zu beaufsichtigen ist.

(6) Verwahrer ist, wer die unmittelbare Herrschaft über das Verhalten eines Tieres ausübt.

(7) Unter Schlachten ist das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgendes Ausweiden zum Zwecke der Fleischgewinnung zu verstehen.

(8) Notschlachtung ist jedes Schlachten, zu dem sich der Tierbesitzer entschließt, weil ihm am Tier wahrgenommene Krankheitssymptome oder äußere Verletzungen die Besorgnis einer gänzlichen oder teilweisen Entwertung des Tieres nahelegen, welcher er vorbeugen will.

### II. ABSCHNITT

#### Tierschutz

##### Grundsätze des Tierschutzes

§ 4. (1) Niemand darf ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig töten, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen oder es unnötig in schwere Angst versetzen. Die Tötung eines Tieres ist dann mutwillig, wenn der damit angestrebte Zweck den guten Sitten zuwiderläuft.

(2) Tiere sind so zu behandeln, daß ihren art- oder rassegerechten Bedürfnissen weitestgehend entsprochen wird.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren die Verwendung bestimmter Geschirre, Anbindevorrichtungen oder Geräte beim Tierfang zu verbieten.

### Formen der Tierquälerei

§ 5. Als Tierquälerei im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 sind insbesondere anzusehen:

1. das Aussetzen eines Heim-, Haustieres oder eines gefangengehaltenen Wildtieres, das zum Leben in der Freiheit unfähig ist,
2. das Abrichten oder Prüfen auf Schärfe an einem anderen lebenden Tier,
3. die Anwendung von übermäßiger Härte und von Strafschüssen beim Abrichten und Prüfen von Hunden,
4. die Verwendung von Stachelhalsbändern sowie die Anwendung von Methoden, die dem Tier Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen,
5. das Aufeinanderhetzen von Tieren,
6. das Zuführen von Reizmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren,
7. das Abverlangen von Leistungen, welche die Kräfte des Tieres übersteigen,
8. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, Werbung oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden verbunden sind oder es unnötig in schwere Angst versetzt wird,
9. die hochgradige oder dauernde Beunruhigung von Tieren.

### Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen

§ 6. (1) Die Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen, die dem Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, ist der Behörde vom Veranstalter (Geschäftsführer) zu melden.

(2) Diese Meldung muß spätestens eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung beim Magistrat einlangen und hat eine Beschreibung über die Art der Verwendung der Tiere zu enthalten. Bei Dauerveranstaltungen im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes ist bloß eine einmalige Meldung vor der ersten Veranstaltung erforderlich.

(3) Wenn bei derartigen Veranstaltungen die Gefahr einer Tierquälerei droht, hat der Magistrat dem Veranstalter die aus Gründen des Tierschutzes erforderlichen Aufträge zu erteilen.

(4) Können die Interessen des Tierschutzes auch durch Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen nicht ausreichend gewahrt werden, ist die Mitwirkung der Tiere zu untersagen.

(5) Der Magistrat ist berechtigt, zu Veranstaltungen und Proben, bei denen Tiere mitwirken, Tierärzte der Behörde (§ 21 Abs. 2) zu entsenden, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide zu überwachen. Diesen Organen ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, der freie Zutritt zur Veranstaltungstätte und zu allen dazugehörigen Anla-

gen und Räumen zu gestatten sowie vom Veranstalter (Geschäftsführer) jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen.

(6) Stellt der Tierarzt der Behörde eine Gefährdung der Interessen des Tierschutzes fest, die wegen drohender Gefahr ein unmittelbares Eingreifen erfordert, hat er die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu erteilen und nötigenfalls die Mitwirkung der Tiere zu verbieten.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren die Verwendung von bestimmten Tierarten im Rahmen von Veranstaltungen im erforderlichen Ausmaß zu verbieten.

### Tiertransporte

§ 7. Tiere sind so zu befördern, daß ihnen nicht unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zugefügt und sie nicht unnötig in schwere Angst versetzt werden. Sie dürfen nur von erfahrenen Personen geführt, getrieben oder ein- und ausgeladen werden.

### Eingriffe an Tieren

§ 8. (1) Eingriffe an Tieren, die veterinärmedizinisch nicht erforderlich, aber mit Schmerzen verbunden sind, dürfen nur von einem Tierarzt und nach vorheriger Betäubung vorgenommen werden. Eine Betäubung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Eingriff als geringfügig anzusehen ist.

(2) Eingriffe, die zur üblichen Tierhaltung und Tierpflege gehören, dürfen auch vom Eigentümer (Verwahrer) oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.

### Tierversuche

§ 9. Tierversuche, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten stehen, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, sind verboten.

### Schlachtung und Tötung von Tieren

§ 10. (1) Beim Schlachten aller warmblütigen Tiere muß dem Blutentzug eine vollkommene allgemeine Betäubung vorausgehen. Die Betäubung muß so vorgenommen werden, daß unnötige Angst und Schmerzen für die Tiere vermieden werden. Ist eine Betäubung unter den gegebenen Umständen, wie etwa bei einer Notschlachtung, nicht möglich oder stehen ihr zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer anerkannten Religionsgesellschaft entgegen, so ist die Schlachtung so vorzunehmen, daß dem Tier nicht unnötig Schmerzen zugefügt werden und es nicht unnötig in schwere Angst versetzt wird.

(2) Die Schlachtung eines Tieres darf nur durch Personen vorgenommen werden, welche die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(3) Die Tötung eines Tieres hat so zu geschehen, daß jede unnötige Schmerzzufügung vermieden wird und das Tier nicht unnötig in schwere Angst versetzt wird.

(4) Die Landesregierung hat im Interesse des Tierschutzes durch Verordnung bestimmte Schlachtmethoden zu verbieten, zuzulassen oder zu gebieten, Vorschriften über die Behandlung der Tiere unmittelbar vor der Schlachtung zu erlassen sowie die zulässigen Tötungsmethoden zu bestimmen, wobei auf die zwingenden religiösen Gebote oder Verbote anerkannter Religionsgesellschaften Bedacht zu nehmen ist.

### III. ABSCHNITT

#### Tierhaltung

##### Grundsätze der Tierhaltung

§ 11. (1) Wer ein Tier in seine Obhut nimmt, hat ihm art-, rasse- und altersgerechte Nahrung und Pflege sowie art-, rasse- und verhaltensgerechte Unterbringung zu gewähren und bei Erkrankung oder Verletzung erforderlichenfalls ehestmögliche tierärztliche Betreuung zu verschaffen.

(2) Das art-, rasse- und altersspezifische Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn ihm damit Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zugefügt werden, oder das Tier in schwere Angst versetzt wird.

(3) Tiere sind so zu halten, daß ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sowie ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden.

(4) Tiere sind so zu halten oder zu verwahren, daß

1. Menschen nicht gefährdet,
2. Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und
3. fremde Sachen nicht beschädigt

werden.

Ob Belästigungen im Sinne der Z 2 zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines normal empfindenden Menschen und auch auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren Vorschriften über die Haltung bestimmter Tierarten, insbesondere über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Tierunterkünfte, Belegungsdichte bei Gruppenhaltung zu erlassen, erforderlichenfalls bestimmte Haltungsformen oder überhaupt die Haltung bestimmter Tierarten zu verbieten.

(6) Bei der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 5 ist auf die Erkenntnisse der Wissenschaft, insbesondere der Verhaltensforschung, Bedacht zu nehmen.

(7) Im Interesse der Vermeidung von wirtschaftlichen Nachteilen für die Wiener Landwirtschaft darf ein Verbot bestimmter Haltungsformen auf dem Gebiet der Intensivtierhaltung durch Verordnung gemäß Abs. 5 erst mit dem Wirksamkeitsbeginn einer diesbezüglichen, zwischen allen Ländern abzuschließenden Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG erlassen werden.

#### Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren

§ 12. (1) Die Behörde hat Personen, die wegen einer schwerwiegenden oder wegen wiederholter Übertretung tierschutzrechtlicher Vorschriften bestraft wurden, das Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren zu verbieten. Die Dauer und der Umfang des Verbotes sind entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes festzusetzen.

(2) Abs. 1 ist auch anzuwenden, wenn ein tierquälerisches Verhalten nur deshalb nicht bestraft wurde, weil die betreffende Person zur Zeit der Tat entweder nicht zurechnungsfähig oder nicht strafmündig war und zu befürchten ist, daß sie abermals Tiere quälen wird.

#### Haltung von Hunden

§ 13. (1) An öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen, müssen Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb (Abs. 4) versehen sein oder so an der Leine geführt werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(2) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen müssen Hunde an der Leine geführt werden.

(3) An öffentlichen Orten müssen bissige Hunde mit einem Maulkorb versehen sein.

(4) Der Maulkorb muß der Kopfform des Hundes angepaßt und am Kopf derart befestigt sein, daß der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopf abstreifen kann.

(5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang (Abs. 1 bis 3) gilt nicht für

1. Polizei- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung und
2. Wachhunde, sofern sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.

(6) Für die Einhaltung der Abs. 1 bis 4 hat der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einem Strafmündigen anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen den Halter des Tieres.

### Wachhunde

§ 14. (1) Wachhunde, die im Freien verwendet werden und deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden soll, dürfen nur an einer Laufkette oder in einem der Größe des Tieres entsprechenden Zwinger gehalten werden.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Haltung von Wachhunden, insbesondere über ihre Unterkunft, Fütterung und sonstige Betreuung, zu erlassen.

### Haltung von Wildtieren

§ 15. (1) Das Halten von Wildtieren, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, ist aus Gründen des Tierschutzes verboten.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Wildtierarten zu bezeichnen, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für

1. Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen,
2. Tiergärten und ähnliche Einrichtungen, die wissenschaftlich geführt werden,
3. befugte Tierhändler,
4. Tierheime,
5. Varietés, Zirkusse und im Zusammenhang damit abgehaltene Tierschauen,
6. berufsmäßige Vorführer von Tiernummern (Dompteure),
7. Erzeuger von Arzneimitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Arzneimitteln gehalten werden, und
8. Personen, welchen eine Bewilligung gemäß Abs. 4 erteilt wurde.

(4) Die Behörde hat auf Antrag die Haltung von Wildtieren im Sinne des Abs. 2 — soweit nicht Haltungsverbote gemäß §§ 11 Abs. 5, 12 und 16 Abs. 1 bestehen — zu bewilligen, wenn gewährleistet ist, daß die Haltung den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 bis 4 entspricht und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(5) Bewilligungen nach Abs. 4 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegengestanden wären, oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten wird.

### Haltung von gefährlichen Tieren

§ 16. (1) Das Halten von gefährlichen Wildtieren ist aus Gründen der Sicherheit verboten.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Wildtiere wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen als gefährlich anzusehen

sind. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Bundespolizeidirektion Wien zu hören.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für die im § 15 Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Personen und Einrichtungen.

(4) Wenn ein befugter Tierhändler oder ein Betreiber eines Tierheimes ein Tier im Sinne des Abs. 2 weitergibt oder nach Wien einbringt, so hat er dies der Behörde unter Angabe des künftigen Verwahrungsortes binnen zwei Wochen zu melden.

(5) Wenn von anderen als den in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Tieren oder von Tieren, die in einem Tiergarten oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 15 Abs. 3 Z 2) oder von einem Dompteur (§ 15 Abs. 3 Z 6) gehalten werden, eine Gefahr für Menschen ausgeht, so kann die Behörde zur Beseitigung dieser Gefahr die erforderlichen Aufträge erteilen. Kann dieser Gefahr in anderer Weise nicht wirkungsvoll begegnet werden, ist die Abnahme und sichere Verwahrung des Tieres auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder nötigenfalls die Tötung gegen Ersatz der Kosten zu verfügen. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind angeordnete Maßnahmen aufzuheben oder das abgenommene Tier zurückzustellen.

### Tierheime

§ 17. (1) Der Betrieb eines Tierheimes bedarf der behördlichen Bewilligung.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. gewährleistet ist, daß die Haltung den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 bis 4 und den Erfordernissen einer Verordnung nach Abs. 9 entspricht,
2. für eine regelmäßige tierärztliche Betreuung gesorgt wird,
3. eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist und keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen und
4. der verantwortliche Leiter den durch Verordnung der Landesregierung vorgeschriebenen fachlichen Voraussetzungen entspricht.

(3) Bewilligungen nach Abs. 1 können erforderlichenfalls inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. In einem solchen Verfahren ist die Bundespolizeidirektion Wien zu hören.

(4) Bewilligungen nach Abs. 1 sind zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegengestanden wären, oder wenn eine Beschränkung oder Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten und der Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist behoben wird.

(5) Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der

Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers des Tieres, eine Beschreibung des Tieres, der Tag der Einstellung und der Gesundheitszustand einzutragen sind. Bei Abgabe des Tieres sind Datum und Art des Abganges (Tötung, Verenden oder Abgabe an Private) sowie Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

(6) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, der Behörde unverzüglich den Wechsel des Leiters (Abs. 2 Z 4) anzuzeigen.

(7) Den Tierärzten der Behörde ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, der Zutritt zu allen Einrichtungen des Tierheimes und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen nach Abs. 5 zu gestatten sowie jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen.

(8) Ergibt sich nach Bewilligung des Tierheimes, daß die Interessen des Tierschutzes oder sonstige öffentliche Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht hinreichend geschützt sind oder im Hinblick auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse nicht mehr ausreichen, so hat der Bewilligungsinhaber — unbeschadet des verliehenen Rechtes — die Anlagen und den Betrieb des Tierheimes im zumutbaren Umfang und gegebenenfalls schrittweise den Erfordernissen anzupassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Erfordernisse im Bereich der Ausstattung, Betreuung der Tiere und Betriebsführung festzulegen, welchen ein Tierheim mindestens zu entsprechen hat. Hinsichtlich bereits bestehender Tierheime können angemessene Fristen zur Anpassung vorgesehen werden.

#### IV. ABSCHNITT

##### Behörden und Verfahren

###### Behörde

§ 18. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, ausgenommen in den im Abs. 2 angeführten Fällen, der Magistrat.

(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne der §§ 16 Abs. 4 und 5, 22 Abs. 2 sowie 30 Abs. 3 und 4.

###### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 19. Die in den §§ 11 Abs. 4, 13, 16, 22 Abs. 2 sowie 30 Abs. 3 und 4 geregelten Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei sind, mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens und des Verwal-

tungsvollstreckungsverfahrens, solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

##### Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 20. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat bei Übertretungen der §§ 11 Abs. 4, 13, 16 Abs. 1, 2 und 4, 30 Abs. 4 und bei Nichtbefolgung von Aufträgen, die in Bescheiden gemäß § 16 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung getroffen worden sind, an der Vollziehung des § 28 Abs. 2 bis 4, bei Verletzung dieser Gebote und Verbote durch einen Strafunmündigen auch an der Vollziehung des § 28 Abs. 5 mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, wie insbesondere die Festnehmung von auf frischer Tat betretenen Personen (§ 35 VStG 1950), die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37 a VStG 1950) und die Erstattung von Anzeigen,
3. Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzuge zur Sicherung des Verfalles erforderlich sind (§ 39 Abs. 2 VStG 1950),
4. die Festsetzung und Einhebung einer Sicherheit (§ 37 VStG 1950) und
5. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mittels Organstrafverfügungen (§ 50 VStG 1950).

(2) Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt, abgesehen von den sich aus Abs. 1 ergebenden Aufgaben,

1. bei dienstlicher Wahrnehmung einer Tierquälerei im Sinne des § 4 Abs. 1 und § 5
  - a) die Feststellung des Tatbestandes und der Person des Täters sowie die Erstattung der Anzeige und
  - b) die vorläufige Beschlagnahme von Tieren oder Gegenständen (§ 29 Abs. 1), sofern dies zur Beendigung der Tierquälerei erforderlich ist,
2. die Festnahme aus dem Grunde des § 35 lit. a VStG 1950 und die Anhaltung des Festgenommenen zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde während einer Dauer von höchstens zwölf Stunden, vom Zeitpunkt der Festnahme an gerechnet, sofern
  - a) der Täter einer dienstlich wahrgenommenen Tierquälerei (Z 1) auf frischer Tat betreten worden ist oder
  - b) ein Tierschutzorgan (§ 24) die Identität einer von ihr angehaltenen Person nicht klären konnte,
3. die Leistung von Hilfe über Ersuchen eines Tierarztes der Behörde bei einer von ihm gemäß den §§ 6 Abs. 5 und 6, 17 Abs. 7, 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 geführten Amtshandlung.

### Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften

§ 21. (1) Die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen obliegt der Behörde.

(2) Mit den Überwachungsaufgaben gemäß Abs. 1 sind die Tierärzte der Behörde und, nach Maßgabe des § 25, auch die Tierschutzorgane betraut.

### Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln

§ 22. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Tierärzte der Behörde sind nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Durchsuchung zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird, sofern begründeter Verdacht auf eine Übertretung dieses Gesetzes besteht.

(2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen den Organen der Behörde auch im Rahmen der Vollziehung der §§ 16 Abs. 5 und 30 Abs. 3 zu.

### Sofortiger Zwang

§ 23. (1) Die Tierärzte der Behörde sind berechtigt, durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

1. wahrgenommene Tierquälereien zu beenden,
2. Eigentümern, bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihrer tierschutzrechtlichen Pflicht gemäß § 1 Abs. 2 nicht nachkommen, das Tier abzunehmen und es an Institute, Vereinigungen oder Personen, die eine Haltung im Sinne des § 11 Abs. 1 bis 4 gewährleisten, zur Betreuung gegen Ersatz der Kosten durch den säumigen Eigentümer und auf seine Gefahr zu übergeben,
3. Verwahren, bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihrer Pflicht gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommen, das Tier abzunehmen und es dem Eigentümer zu übergeben oder gegebenenfalls gemäß Z 2 vorzugehen, wobei die zwischenzeitige Betreuung gegen den Ersatz der Kosten durch den Eigentümer und auf seine Gefahr zu erfolgen hat, sowie
4. bei Tieren, für die das Weiterleben auf Grund einer Quälerei oder einer Verletzung offensichtlich eine Qual bedeutet und auch eine Wiederherstellung nicht mehr zu erwarten ist, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.

(2) Der Eigentümer eines Tieres ist von der Abnahme gemäß Abs. 1 Z 3 und einer allfälligen Übergabe gemäß Abs. 1 Z 2 sowie von der Person des Betreuers zu verständigen.

(3) Sind innerhalb zweier Monate nach Abnahme (Abs. 1 Z 2) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen, so ist es zurückzustellen. Anderenfalls ist das Tier für verfallen zu erklären, wenn der Eigentümer nicht innerhalb des genannten Zeitraumes über das Tier in einer Weise verfügt, daß dessen ordnungsmäßige Haltung zu erwarten ist.

## V. ABSCHNITT

### Tierschutzorgane

§ 24. (1) Die Behörde kann ehrenamtliche Tierschutzorgane in der erforderlichen Zahl bestellen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Bestellung steht niemandem zu.

(2) Als Tierschutzorgane dürfen nur eigenberechtigte Personen bestellt werden, die

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
3. über die geistige und körperliche Eignung für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben und über die erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügen und
4. auf Grund einer Befragung erwarten lassen, daß sie über Kenntnisse auf dem Gebiet des Tierschutzes verfügen und mit ihren Rechten und Pflichten vertraut sind.

(3) Als nicht vertrauenswürdig (Abs. 2 Z 3) sind jedenfalls Personen anzusehen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen von einem inländischen Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen tierquälereischen Verhaltens verurteilt worden sind.

(4) Tierschutzorgane sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch die Behörde anzugeloben. Nach der Angelobung ist dem Tierschutzorgan ein Dienstaussweis auszustellen und ein Dienstabzeichen auszufolgen (§ 27).

(5) Die Bestellung eines Tierschutzorganes erlischt durch Widerruf (Abs. 6), durch Tod oder Verzicht. Der Verzicht ist der Behörde schriftlich zu erklären. Der Dienstaussweis und das Dienstabzeichen sind nach Erlöschung der Bestellung unverzüglich an die Behörde zurückzustellen.

(6) Treten Umstände ein, die eine Bestellung zum Tierschutzorgan ausschließen würden, oder kommt ein Tierschutzorgan seinen Obliegenheiten (§ 25) oder einer Weisung der Behörde nicht nach, so hat diese die Bestellung zu widerrufen.

### Aufgaben der Tierschutzorgane

§ 25. Tierschutzorgane sind verpflichtet, Übertretungen tierschutzrechtlicher Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gegründeten Verordnungen

gen anzuzeigen. Betreten sie Personen bei der Begehung auf frischer Tat, so sind die Tierschutzorgane berechtigt, diese zum Zwecke der Feststellung ihrer Identität anzuhalten. Ist die Identität der Angehaltenen nicht sofort feststellbar, sind die Tierschutzorgane verpflichtet, diese unverzüglich dem nächsten Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben.

#### Rechtsstellung der Tierschutzorgane

§ 26. (1) Tierschutzorgane genießen bei Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.

(2) Der Behörde obliegt die Aufsicht über die Tierschutzorgane. Sie kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes Weisungen erteilen.

#### Dienstausweis und Dienstabzeichen für Tierschutzorgane

§ 27. (1) Der Dienstausweis für Tierschutzorgane ist mit einem Lichtbild zu versehen und nach dem Muster der Anlage 1 herzustellen.

(2) Das Dienstabzeichen für Tierschutzorgane ist aus Metall nach dem Muster der Anlage 2 herzustellen. Es besteht aus einem das Wappen der Stadt Wien mit der Umschrift „Tierschutzorgan“ zeigenden Schild von 6 cm Länge und 5 cm Breite und ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

(3) Jedes Tierschutzorgan hat bei Ausübung des Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis bei sich zu führen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen vorzuweisen.

### VI. ABSCHNITT

#### Strafbestimmungen und Verfall

##### Strafbestimmungen

§ 28. (1) Wer ein Tier, das Schmerzen empfinden kann, in qualvoller Weise oder mutwillig tötet, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügt oder es unnötig in schwere Angst versetzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen. Derselben Strafdrohung unterliegt insbesondere, wer

1. § 5 (Formen der Tierquälerei),
2. den nach § 6 Abs. 3, 4 und 6 erteilten Aufträgen (Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen),
3. § 7 (Tiertransporte),
4. § 8 Abs. 1 (Eingriffe an Tieren),
5. § 9 (Tierversuche),
6. § 10 Abs. 1 bis 3 (Schlachtung und Tötung von Tieren),

7. den auf die §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 7 und 10 Abs. 4 gegründeten Verordnungen, oder
8. den Geboten und Verboten der gemäß § 30 Abs. 6 aufrechterhaltenen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt.

(2) Wer den Bestimmungen des III. Abschnittes über die Tierhaltung und den darauf gegründeten Verordnungen und Bescheiden, und zwar

1. § 11 Abs. 1 bis 4 (Grundsätze der Tierhaltung),
  2. § 12 (Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren),
  3. § 13 Abs. 1 bis 3 und 6 (Haltung von Hunden),
  4. § 14 Abs. 1 (Wachhunde),
  5. § 15 Abs. 1 und 2 (Haltung von Wildtieren),
  6. § 16 Abs. 1 und 2 (Haltung von gefährlichen Tieren),
  7. § 17 Abs. 1 (Tierheime),
  8. einer auf die §§ 11 Abs. 5, 14 Abs. 2 und 17 Abs. 9 gegründeten Verordnung, oder
  9. den in Bescheiden gemäß §§ 15 Abs. 4 und 5, 16 Abs. 5 und 17 Abs. 1 und 8 enthaltenen Aufträgen und Auflagen,
- zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

(3) Wer den in Bescheiden gemäß § 30 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

(4) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes über Meldungen, Auskunftserteilungen, Zutrittsgewährungen, Einsichtnahmen und Aufbewahrung von Unterlagen, Rückstellung von Ausweisen und Dienstabzeichen, und zwar

1. § 6 Abs. 1, 2 und 5 (Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen),
  2. § 16 Abs. 4 (Haltung von gefährlichen Tieren),
  3. § 17 Abs. 5 bis 7 (Tierheime),
  4. § 24 Abs. 5 (Rückstellung von Ausweisen und Dienstabzeichen), oder
  5. § 30 Abs. 4 (Meldung gefährlicher Tiere),
- zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(5) Wer als Verantwortlicher im Sinne des § 1 Abs. 3 seiner Sorgfaltspflicht gemäß dieser Gesetzesstelle nicht nachkommt, sodaß eine strafunmündige Person diesem Gesetz, den darauf gegründeten Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(6) Der Versuch ist strafbar.

### Verfall

§ 29. (1) Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Übertretungen in den Fällen des § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, 2 sowie 4 bis 6 unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1950 für verfallen erklärt werden.

(2) Weiters können unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1950 für verfallen erklärt werden:

1. Hunde, bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 28 Abs. 2 Z 3,
2. Tiere, bei Übertretungen des § 30 Abs. 4 oder der auf die §§ 11 Abs. 5 und 14 Abs. 2 gegründeten Verordnungen, sowie
3. Tiere, bei Übertretungen von Aufträgen und Auflagen, die in Bescheiden gemäß §§ 6 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 5, 16 Abs. 5, 17 Abs. 1 und 8, 30 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung enthalten sind.

(3) Für verfallen erklärte Tiere sind an Institute, Vereinigungen oder Personen, die eine Haltung im Sinne des § 11 Abs. 1 bis 4 gewährleisten, zu übergeben.

(4) Wildtiere im Sinne des § 15 Abs. 2 dürfen nicht für verfallen erklärt werden, wenn vor Abschluß des Verwaltungsstrafverfahrens eine Bewilligung gemäß § 15 Abs. 4 erteilt wurde.

## VII. ABSCHNITT

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Übergangsbestimmungen

§ 30. (1) Das Verbot des § 15 Abs. 1 findet bis zum 31. Dezember 1989 auf jene Wildtiere im Sinne des § 15 Abs. 2 keine Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiet des Landes Wien in Gefangenschaft gehalten wurden und deren Halter dies der Behörde bis längstens 31. März 1988 angezeigt haben.

(2) Das Verbot des § 16 Abs. 1 findet keine Anwendung auf jene gefährlichen Wildtiere im Sinne des § 16 Abs. 2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiet des Landes Wien in Gefangenschaft gehalten wurden und deren Haltung nach Maßgabe der Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien über das Verbot des Besitzes und der Haltung von bestimmten Tieren, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 79/1964, entweder bisher nicht bewilligungspflichtig war oder bewilligt wurde, solange nicht eine Maßnahme nach Abs. 3 ergriffen wurde.

(3) Die Behörde (§ 18 Abs. 2) kann die Haltung der im Abs. 2 genannten Tiere untersagen oder die

hiefür erteilte Bewilligung widerrufen, wenn die sichere Verwahrung der Tiere nicht gewährleistet ist, die Nachbarschaft unzumutbar belästigt wird, sonstige öffentliche Interessen verletzt werden oder Auflagen wiederholt oder längere Zeit nicht eingehalten werden.

(4) Gefährliche Wildtiere im Sinne des Abs. 2, deren Haltung nach der dort angeführten Kundmachung bisher nicht bewilligungspflichtig war, sind der Behörde (§ 18 Abs. 2) bis längstens 31. März 1988 zu melden.

(5) Bereits bestehende Tierheime können bis zum 31. Dezember 1990 ohne Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 betrieben werden. Die Behörde hat jedoch erforderlichenfalls dem Betreiber die zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere sowie zur Wahrung anderer öffentlicher Interessen notwendigen Maßnahmen aufzutragen. Kommt dieser den Aufträgen innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist der Weiterbetrieb des Tierheimes zu untersagen.

(6) Bis zur Erlassung der in den §§ 10 Abs. 4, 11 Abs. 5 und 14 Abs. 2 vorgesehenen Verordnungen bleiben folgende Verordnungen der Wiener Landesregierung als Landesgesetze in Geltung:

1. Die Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren, LGBL. für Wien Nr. 3/1952, mit der Maßgabe, daß deren §§ 1, 2, 4, 6, 7 erster Satz, 15 und 16 zu entfallen haben und
2. die Verordnung über das Halten von Hunden für Wachtzwecke und das Schoppen von Geflügel, LGBL. für Wien Nr. 15/1958, mit der Maßgabe, daß deren § 4 zu entfallen hat.

#### Schlußbestimmungen

§ 31. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Tierschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 43/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 18/1962, sowie die Verordnungen der Landesregierung über das Halten von Vögeln und Kürzen der Ohren und des Schweifes bei Hunden, LGBL. für Wien Nr. 2/1953, in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 13/1953, und über das Verbot der Verwendung von Stachelhalsbändern, LGBL. für Wien Nr. 1/1968, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion

Seite 4

Seite 1

<p>Amtliche Eintragungen:</p>	 <p><b>Dienstausweis</b> für den Dienst als <b>Tierschutzorgan</b></p>
-------------------------------	--

Seite 2

Seite 3

<div data-bbox="352 1301 579 1556" style="border: 1px solid black; width: 142px; height: 114px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Lichtbild des Inhabers</p> </div> <div data-bbox="512 1464 635 1588" style="border: 1px solid black; width: 77px; height: 55px; display: inline-block; border-radius: 50%; text-align: center; vertical-align: middle;"> <p>R. S.</p> </div> <p>Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:</p> <p>.....</p>	<p>Name: .....</p> <p>geboren am: .....</p> <p>Adresse: .....</p> <p>.....</p> <p>Nummer des Dienstabzeichens: .....</p> <p>Der Inhaber dieses Dienstausweises wurde gemäß § 24 Abs. 1 und 4 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, bestellt und angelobt.</p> <p style="text-align: right;">Wien, .....</p> <div data-bbox="807 1800 930 1924" style="border: 1px solid black; width: 77px; height: 55px; display: inline-block; border-radius: 50%; text-align: center; vertical-align: middle; margin-bottom: 10px;"> <p>R. S.</p> </div> <p>Unterschrift des Ausstellers:</p> <p>.....</p>
--	---

